



GEMEINDE ST. URSEN



Häckseldienst

Auch diesen Herbst führt die Gemeinde St. Ursen eine Häcksel- und Schredderaktion durch. Diese findet wie folgt statt:

**Dienstag, 29. Oktober 2024 ab 8:00 Uhr
(zusätzlich bei Bedarf am Mittwoch, 30. Oktober 2024)**

Der Häckseldienst ist lediglich für das anfallende Material der jährlichen Schnitte von Bäumen und Sträuchern vorgesehen und nicht für Gehölze von ganz gefällten Bäumen etc. Die Busch-, Baum- und Staudenschnitte (max. Ø 6 cm) sollten gut sichtbar vor den Liegenschaften bereitgestellt werden.

Pro Eigentümer wird **15 Minuten gratis** gehäckselt (Maschine in Betrieb). Für den die 15 Minuten übersteigenden Zeitaufwand wird die Gebühr von CHF 25.– / ¼ Std., einige Tage nach der Häckselaktion, in Rechnung gestellt.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir alle Interessierten, sich schriftlich mit untenstehendem Talon oder per E-Mail (gemeinde@stursen.ch) bei der Gemeindeverwaltung bis **spätestens am Freitag, 25. Oktober 2024** anzumelden.

Das Häckselgut muss von den Eigentümern selbst verwendet werden. Es ist nicht Sinn und Zweck, Häckselgut in der Grüngutmulde zu entsorgen, sondern dieses den jeweiligen Sträuchern und Bäumen wieder zuzuführen. So findet eine natürliche Selbstdüngung statt.



Anmeldetalon für die Häcksel- & Schredderaktion vom Dienstag, 29. Oktober 2024

Name: Vorname:.....

Strasse:

Retournieren an: Gemeindeverwaltung, Dorf 1, Postfach 17, 1717 St. Ursen oder per E-Mail an: gemeinde@stursen.ch



01.10.2024

Schneiden von Bepflanzungen entlang von Strassen und Fusswegen

Erneut erlauben wir uns, Sie an die Pflege der Hecken und Sträucher zu erinnern, damit diese nicht in den Trottoirraum oder gar in den Strassenbereich hineinwachsen. Bei Unfällen, die auf nicht konforme Hecken und Bepflanzungen zurückzuführen sind, kann der Eigentümer haftbar gemacht werden. **Ausreichende Sichtverhältnisse sind Voraussetzung für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.**

→ **Wir bitten jeden Grundeigentümer, der Pflicht bezüglich korrekten Unterhaltes der Bepflanzung, nachzukommen. Insbesondere ist hierbei an die Schüler und deren möglichst sicheren Schulweg sowie an die Fussgänger und die Zweiradfahrer zu denken.**



Bäume und Hecken entlang von öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs müssen gemäss den gesetzlichen Vorschriften jeweils bis zum 1. November zurückgeschnitten werden.

Art der Bepflanzung	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5.0 m (Baumstamm) Äste über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 5.0 m schneiden, bei Trottoirs und Gehwegen bis auf eine Höhe von 3.0 m	Strassengesetz Kanton FR
Hecken (Lebhäge)	1.65 m zur Kantonalstrasse 0.75 m zu übrigen Strassen	Strassengesetz Kanton FR
Bepflanzung in Kurven und bei Ein- und Ausfahrten	Jegliche Bepflanzungen sind untersagt, wenn diese die Sicht der Verkehrsteilnehmer behindern.	Strassengesetz Kanton FR / Normen für Sichtweiten

Gerne erinnern wir Sie auch an Folgendes:

- Hecken und Bäume sind auch während des Jahres auf Überwuchs zu kontrollieren und sind allenfalls mehrmals jährlich zurückzuschneiden.
- Ortstafeln, Verkehrsschilder, Hydranten und Strassenlampen müssen jederzeit von Bepflanzungen frei sein.
- Für Ersatz- und Neupflanzungen sind die gesetzlichen Abstände gemäss kantonaler Strassengesetzgebung zu beachten.
- Wir bitten die Waldbesitzer, speziell entlang von Strassen auf eine regelmässige Baum- und Heckenpflege zu achten (zurückschneiden, entfernen abgestorbener Äste).
- Durch das korrekte Zurückschneiden helfen Sie mit, Schäden und Unfällen vorzubeugen und ersparen sich den Ärger von Haftungsansprüchen.
- Zurückgeschnittene Bepflanzungen erleichtern auch dem Werkhof die Unterhaltsarbeiten an Strassen, Trottoirs und anderen Infrastrukturen.

Besten Dank für Ihre aktive Mithilfe.

Bei Fragen stehen Ihnen die Werkhof-Mitarbeiter gerne beratend zur Seite.

